



VORLAGE zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	04.11.2024	beschließend
Gemeindevertretung	13.11.2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	26.11.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	11.12.2024	beschließend

Betreff:

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachdarstellung:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 12. Sitzung am 13.12.2021 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2018 aufgestellt und beschlossen. Die Gemeindevertretung wurde gemäß § 112 Abs. 5 HGO am 02.12.2021 über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 unterrichtet.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2017 ergebenden Änderungsbedarfe werden nach Fertigstellung in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine separate Aufstellung.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Kämmerei zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 42 ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab,- soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war -

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.

- die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung ausreichend nachgewiesen sowie - mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Wasserversorgung - richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen - mit den genannten Ausnahmen - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss stimmt mit der Buchführung überein und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen können wir nicht abschließend beurteilen, ob der Jahresabschluss mit der Buchführung übereinstimmt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- die Rechnungsbeträge – mit Ausnahme des Verstoßes gegen den Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung – Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme bei Vergabeverfahren – nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung mit einem Fehlbetrag von 127.052,26 € im ordentlichen Ergebnis ab, der mit Mitteln aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden konnte.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - soweit dies anhand der nicht vollständig vorliegenden Unterlagen feststellbar war - grundsätzlich den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit wurden bei Vergabeverfahren festgestellt. Ob durch diese Verstöße gegen das überörtliche und örtliche Vergaberecht auch gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit verstoßen wurde, kann letztlich nicht beurteilt werden, ist aber in den Fällen, in denen nicht die vorgeschriebenen Vergabeverfahren durchgeführt wurden, nicht ausgeschlossen.

Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2018 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.06.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.
3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.

4. Die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen werden, sofern nicht bereits schon geschehen, in dem nächsten noch offenen Jahresabschluss von der Kämmerei berichtigt.

Anlage(n):

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Schmitten im Taunus

Schmitten, den 31.10.2024

Sachbearbeiter

André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin